

II-2322 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**
 Zl. 10.009/146-4/91

1010 Wien, den 13. Juni 1991
 Stubenring 1
 Telefon (0222) 75 80XX 711 00
 Telex 111145 oder 111780
 DVR: 0017001
 P.S.K.Kto.Nr. 5070.004
Auskunft

—
 Klappe — Durchwahl

8957AB

1991-06-14

zu 935/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Partik-Pable,
 Dolinschek an den Bundesminister für Arbeit und
 Soziales betreffend Finanzierung der Sonderklasse-
 Mehrkosten für Schwerstbehinderte, Nr. 935/J.

Zu den Fragen nehme ich wie folgt Stellung:

Frage 1:

Halten Sie es für wünschenswert, allen Schwerstbehinderten ohne
 Mehrkosten einen Krankenhausaufenthalt in der Sonderklasse zu
 ermöglichen?

Antwort:

Nach den Bestimmungen des ASVG ist Pflege in der allgemeinen
 Gebührenklasse einer öffentlichen Krankenanstalt dann zu gewäh-
 ren, wenn und solange es die Art der Krankheit erfordert. Hierbei
 sind Wünsche des Erkrankten insoweit zu berücksichtigen, als die
 Art der Krankheit es zuläßt und dadurch kein Mehraufwand für den
 Versicherungsträger eintritt. Die Pflege in der Sonderklasse
 einer Krankenanstalt umfaßt prinzipiell keine andere Krankenbe-
 handlung (Qualität und Intensität der ärztlichen Betreuung) als
 in der allgemeinen Gebührenklasse. Nach den einschlägigen ge-
 setzlichen Bestimmungen muß die Krankenbehandlung ausreichend
 und zweckmäßig sein, sie darf jedoch das Maß des Notwendigen
 nicht überschreiten.

- 2 -

Unter Bedachtnahme auf den vorerwähnten Gesetzesauftrag ist die Übernahme von Mehrkosten durch die Krankenversicherungsträger für die Ermöglichung des Krankenhausaufenthaltes einer bestimmten Patientengruppe, nämlich der "Schwerstbehinderten", die gesetzlich erst definiert werden müßten, in der Sonderklasse nicht vertretbar.

Geht man von der ursprünglichen Forderung der Zentralorganisation der Kriegsopferverbände Österreichs aus, die eine Finanzierung der Mehrkosten eines Krankenaufenthaltes in der Sonderklasse ausschließlich für blinde Ohnhänder verlangt, so wäre eine mögliche Erklärung hiefür allenfalls in der unbeschränkten Besuchszeit zu suchen, die es den Angehörigen gestattet würde, den kranken und hilflosen Patienten, der auf fremde Hilfe angewiesen ist, rund um die Uhr zu betreuen und auf diese Weise das Pflegepersonal zu entlasten.

Frage 2:

Ab welchem Grad der Behinderung könnten Sie sich eine solche Begünstigung konkret vorstellen?

Antwort:

Der von der Zentralorganisation der Kriegsopferverbände Österreichs bezeichnete Personenkreis ist durch einen bestimmten Grad der Behinderung allein nicht erfaßbar. Es handelt sich hiebei um pflegebedürftige Menschen, die derart schwer behindert sind, daß Pflege und Wartung in besonders erhöhtem Ausmaß erforderlich sind.

Frage 3:

Wieviele Personen kämen für eine solche Maßnahme potentiell in Frage, welche Kosten würden dadurch entstehen? Wie könnte die Finanzierung gewährleistet werden?

Antwort:

Aus dem Versorgungsbereich kämen derzeit für eine solche Maßnahme 10 Personen in Betracht. Für Zivilblinde entspre-

- 3 -

chende Statistiken; in den Bundesländern Wien und Niederösterreich sind jedenfalls keine Personen bekannt, die blinden Ohn-händern vergleichbar wären.

Zur Finanzierungsfrage möchte ich bemerken, daß die Mehrkosten nicht annähernd abschätzbar sind, da sie ganz vom Einzelfall abhängen. In der Sonderklasse fallen in der Regel neben den Kosten der allgemeinen Gebührenklasse (derzeit 3553 S inclusive Mehrwertsteuer pro Tag) zusätzlich täglich 220 S an. Darüber hinaus werden Arzthonorare, Operationskosten, Medikamente, Verbandskosten, Injektionen etc. jeweils gesondert verrechnet. Eine leichter kalkulierbare Finanzierung in Form der Kostenübernahme für eine private Krankenzusatzversicherung ist nicht möglich, da nach den Versicherungsbedingungen für schwerstbehinderte Personen ein Versicherungsausschluß und außerdem ein Höchstbeitrittsalter von 65 Jahren vorgesehen ist.

Frage 4:

Wenn Sie die vorgeschlagene Verbesserung für Schwerstbehinderte begrüßen, wann werden Sie einen diesbezüglichen Gesetzesentwurf ausarbeiten lassen?

und

Frage 5:

Werden Sie eine entsprechende Änderung im nächsten Entwurf zur Novellierung des Kriegsopferversorgungsgesetzes vorschlagen?

Antwort:

Eine entsprechende Änderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 ist derzeit nicht vorgesehen. Die vorgeschlagene Verbesse rung müßte im übrigen noch vom Standpunkt des Gleichheitsgrundsatzes einer eingehenden Prüfung unterzogen werden. Außerdem sollte in diesem Zusammenhang auch Berücksichtigung finden, daß das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 auf die Schwere des Leidenszustandes und die dadurch bedingten Mehraufwendungen ohnedies durch eine Reihe von Leistungen Bedacht nimmt.

Der Bundesminister:

